



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**  
vom 15.04.2019

### Anfrage zum Bayerischen Flüchtlingsrat

Presseberichten von Ende März zufolge hat der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Hans-Eckhard Sommer, „Flüchtlingshilfe“-Organisationen scharf dafür kritisiert, dass sie Abschiebetermine veröffentlichen und auf diese Weise Betroffenen helfen, ihre Abschiebung zu vereiteln (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-03/fluechtlinge-hilfe-abschiebungen-praesident-bamf-hans-eckhard-sommer>). Zu den Organisationen, die diese Praxis regelmäßig pflegen und dies auch offensiv verteidigen, gehört der Bayerische Flüchtlingsrat mit Sitz in München. Der Kritik von Sommer haben sich auch CDU-Politiker angeschlossen. So erklärte der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Dr. Mathias Middelberg, der Tageszeitung WELT, es sei „nicht hinnehmbar, wenn einzelne sogenannte Flüchtlingsinitiativen den Rechtsstaat missachten und zur Verhinderung von Abschiebungen beitragen“. Dies gelte insbesondere, wenn solche „privaten Zusammenschlüsse Steuermittel unseres Gemeinwesens erhalten“, sagte er (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article190955125/Abschiebungsgegner-CDU-prueft-Entzug-der-Mittel-fuer-Fluechtlingsraete.html>). Der Bayerische Flüchtlingsrat behauptet: „Wir bekommen keine kommunalen und keine Landesmittel. Wir sind nicht der landeseigene Flüchtlingsrat und finanzieren uns nicht aus Steuergeldern.“ (<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/fluechtlingshelfer-und-stolz-darauf.html>) In einer Ausarbeitung von 2018 wird dem Bayerischen Flüchtlingsrat detailliert nachgewiesen, dass er einerseits die Ergebnisse rechtsstaatlicher Verfahren nicht akzeptiert, andererseits aber den Rechtsstaat ausnutzt, indem er mit dem Status der Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Spenden einsammelt (<https://sciencefiles.org/2018/03/24/abschiebungsvereitelung-guter-fluechtlingsrat-kann-teuer-werden/>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Aus welchen Quellen bezieht der Bayerische Flüchtlingsrat (BF) nach Kenntnis der Staatsregierung seine Hinweise über geplante Abschiebungstermine?  
b) Sofern die Staatsregierung keine Kenntnisse zu 1 a hat, welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um sich diese Kenntnisse zu verschaffen?  
c) Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorhaben, innerhalb des Aufenthaltsgesetzes neue Strafvorschriften zu verankern, mit denen unter anderem die Veröffentlichung von Abschiebungsterminen unter Strafe gestellt werden soll?
2. a) Welches Strafmaß ist für ein Delikt wie unter 1 c vorgesehen?  
b) Wie bewertet die Staatsregierung das Verhältnis des BF zum demokratischen Rechtsstaat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Förderverein des BF den Status der Gemeinnützigkeit genießt?  
c) Plant die Staatsregierung, sich beim zuständigen Finanzamt für eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Fördervereins des BF einzusetzen (bitte um Nennung der Gründe)?

Zitate werden vom Landtagsamt nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

3. a) Ist der Staatsregierung bekannt, welchen Jahresetat der BF hat (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?
  - b) In welcher Höhe erhält der BF Zuwendungen aus dem bayerischen Staatshaushalt (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 und mit Nennung der jeweiligen Haushaltstitel)?
  - c) In welcher Höhe erhält der BF Zuwendungen von bayerischen Kommunen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?
4. In welcher Höhe erhält nach Kenntnis der Staatsregierung der BF Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?
5. a) Wie viele hauptamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter hat der BF aktuell nach Kenntnis der Staatsregierung?
  - b) Arbeitet der BF nach Kenntnis der Staatsregierung mit als extremistisch eingestuft Organisationen zusammen?
  - c) Falls Frage 5b mit Ja beantwortet wird, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Organisation der BF zusammenarbeitet?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 24.06.2019

1. a) **Aus welchen Quellen bezieht der Bayerische Flüchtlingsrat (BF) nach Kenntnis der Staatsregierung seine Hinweise über geplante Abschiebungstermine?**
  - b) **Sofern die Staatsregierung keine Kenntnisse zu 1 a hat, welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um sich diese Kenntnisse zu verschaffen?**

Bei Abschiebungen sind regelmäßig mehrere Behörden und Dienststellen in Bayern und außerhalb Bayerns beteiligt. Hierzu gehören unter anderem die Bundespolizei, die Bayerische Polizei, Justiz und Ausländerbehörden. Daneben sind an der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen zahlreiche Personen und Stellen außerhalb dieser Behörden beteiligt, wie z. B. Mitarbeiter der Fluggesellschaften, des Flughafens, der medizinischen Dienste etc., welche nicht der unmittelbaren Aufsicht staatlicher Behörden unterliegen. Zudem ist eine Abschiebungsmaßnahme den Behörden des Zielstaates vorab anzukündigen.

Aufgrund der Vielzahl der bei Abschiebungen Beteiligten kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls direkt oder indirekt auch der sog. Bayerische Flüchtlingsrat von geplanten Abschiebungen erfährt.

- c) **Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorhaben, innerhalb des Aufenthaltsgesetzes neue Strafvorschriften zu verankern, mit denen unter anderem die Veröffentlichung von Abschiebungsterminen unter Strafe gestellt werden soll?**
2. a) **Welches Strafmaß ist für ein Delikt wie unter 1 c) vorgesehen?**

In Bayern werden Termine von Abschiebungen und Sammelanhörungen regelmäßig durch Unterstützerkreise im Vorfeld bekannt gemacht und teilweise konkrete Handlungsempfehlungen gegeben, welche Schritte unternommen werden können, um die Abschiebung oder die Teilnahme an der Sammelanhörung bewusst zu verhindern oder zu erschweren. Dies führt häufig dazu, dass die behördlichen Maßnahmen aufgrund der vorübergehenden Abwesenheit des Betroffenen nicht durchgeführt werden können.

Eine wirksame strafrechtliche Sanktionierung dieses Vorgehens besteht nicht. Durch eine effektive Ahndung mit den Mitteln des Strafrechts könnte dieser Praxis begegnet werden.

Das vom Bundestag beschlossene Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz) sieht keine Erweiterung der Strafvorschriften im Hinblick auf die Bekanntgabe von Abschiebungsterminen und Informationen über Maßnahmen zur Identitätsklärung durch Bürger und Unterstützerkreise vor. Der Entwurf enthält stattdessen eine klarstellende Regelung zu den Geheimhaltungspflichten der Behördenmitarbeiter im Hinblick auf den konkreten Ablauf geplanter Abschiebungen (BT-Drs. 19/10047, S. 17).

- b) Wie bewertet die Staatsregierung das Verhältnis des BF zum demokratischen Rechtsstaat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Förderverein des BF den Status der Gemeinnützigkeit genießt?**
- c) Plant die Staatsregierung, sich beim zuständigen Finanzamt für eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Fördervereins des BF einzusetzen (bitte um Nennung der Gründe)?**

Die Staatsregierung missbilligt die Veröffentlichung von geplanten Abschiebungsterminen, da hierdurch der rechtsstaatliche Vollzug des Aufenthaltsrechts, vor allem die Ingewahrsamnahme der Abzuschiebenden durch die Polizeidienststellen, wesentlich erschwert wird. Abschiebungstermine sind von allen beteiligten Polizei- und Verwaltungsbehörden vertraulich zu behandeln. Auch das Aufenthaltsgesetz untersagt ausdrücklich die Ankündigung des Termins der Abschiebung gegenüber dem Betroffenen.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte zu steuerlichen Verhältnissen des Fördervereins des sog. Bayerischen Flüchtlingsrats, dem ebenfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob der Förderverein des sog. Bayerischen Flüchtlingsrats als gemeinnützig anerkannt ist und ob ggf. eine Überprüfung des Status der Gemeinnützigkeit beabsichtigt ist.

- 3. a) Ist der Staatsregierung bekannt, welchen Jahresetat der BF hat (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?**

Zum Jahresetat des sog. Bayerischen Flüchtlingsrats liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

- b) In welcher Höhe erhält der BF Zuwendungen aus dem bayerischen Staatshaushalt (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 und mit Nennung der jeweiligen Haushaltstitel)?**

Der sog. Bayerische Flüchtlingsrat hat keine Zuwendungen, geldwerten Vorteile oder projektbezogene Unterstützungen aus dem bayerischen Staatshaushalt erhalten.

- c) In welcher Höhe erhält der BF Zuwendungen von bayerischen Kommunen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen und den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?**

Die finanzielle Unterstützung des sog. Bayerischen Flüchtlingsrats ist keine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs (Art. 8 Gemeindeordnung, Art. 6 Landkreisordnung, Art. 6 Bezirksordnung) und unterfällt nicht dem Verantwortungsbereich der Staatsregierung. Die Staatsregierung hat keine Kenntnis, ob und inwieweit bayerische Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts im eigenen Wirkungsbereich dem sog. Bayerischen Flüchtlingsrat freiwillig Zuwendungen gewähren. Von einer Umfrage bei den mehr als 2.000 kommunalen Körperschaften wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen.

**4. In welcher Höhe erhält nach Kenntnis der Staatsregierung der BF Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019)?**

Der sog. Bayerische Flüchtlingsrat erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Bayern. Über Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Bund ist eine Aussage nicht möglich.

**5. a) Wie viele hauptamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter hat der BF aktuell nach Kenntnis der Staatsregierung?**

Zur Zahl der hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des sog. Bayerischen Flüchtlingsrats liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**b) Arbeitet der BF nach Kenntnis der Staatsregierung mit als extremistisch eingestuftem Organisationen zusammen?**

**c) Falls Frage 5 b mit Ja beantwortet wird, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Organisation der BF zusammenarbeitet?**

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. §3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG). Das BayLfV darf zudem gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln.

Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Der sog. Bayerische Flüchtlingsrat unterliegt aktuell nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag im oben dargestellten Sinn. Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu eventuellen Kontakten von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu extremistischen Gruppierungen statt.